



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0228 - 0231, DOK 121.31:404.1

**Zur Entgelteigenschaft einer steuer- und sozialversicherungsfrei gewährten Ministerialzulage im Bereich der gesetzlichen UV - Zur JAV-Anpassung bei Überschreiten der JAV-Höchstgrenze - BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 23/85**

Steuer- und sozialversicherungsfreie Ministerialzulagen werden nur in ihrer tatsächlich ausgezahlten Höhe (kein vereinbartes Nettoarbeitsentgelt) dem JAV zugerechnet (§ 160 RVO a.F. i.V.m. § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F.) - Zur JAV-Anpassung bei Überschreiten der JAV-Höchstgrenze;

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 23/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1985 - 2 RU 23/85 - entschieden, daß eine steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlte Ministerialzulage nur in ihrer tatsächlichen Höhe (kein vereinbartes Nettoarbeitsentgelt) dem JAV zuzurechnen ist (§ 160 RVO a.F. i.V.m. § 571 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F. - Fall vor dem 01.07.1977). Überschreitet der ermittelte JAV die Höchstgrenze (hier 48.000,00 DM), so ist bei einer späteren Heraufsetzung der JAV-Höchstgrenze (hier: zum 01.01.1979 auf 60.000,00 DM) die weitere Anpassung des JAV im vorliegendem Einzelfall ab 01.01.1979 von der Basis 48.000,00 DM vorzunehmen.